

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Vernehmlassung KG Motion Schweiger  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2011

*n'existe qu'en allemand*

**Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen;  
Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Motion Schweiger (07.3856)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Revision des Kartellgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB lehnt die Sanktionierung von natürlichen Personen im Kartellgesetz ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Es sind die Unternehmen, welche von den Gewinnen aus Kartellen und anderen Wettbewerbsabreden (Kartellrenten) profitieren, nicht die Arbeitnehmer bzw. Manager. Darum muss die Sanktion die Unternehmen treffen.
- Die Sanktionierung im Rahmen eines Kartellrechtsverfahrens ist ein Unternehmensrisiko. Es darf nicht auf die Arbeitnehmer überwältigt werden.
- Die Firmenleitungen werden versuchen, die Schuld den hierarchisch weiter unten stehenden Mitarbeitern zuzuschieben. Folglich werden sie diese bei der Verteidigung ihrer Interessen kaum unterstützen (Anwaltskosten usw.). Die Gefahr ist gross, dass die Sanktion am Schluss die falschen trifft.
- Sanktionierung von natürlichen Personen ist in der Praxis kaum durchsetzbar. Sie führt zu höheren Kosten und viel längeren Verfahrensdauern. Heute reicht es für die Sanktionierung, wenn die Wettbewerbsbehörde der Unternehmung eine Beteiligung an einem Kartell nachweisen kann. In der vorgeschlagenen Änderung des Kartellgesetzes wäre das erst der Beginn der Ermittlungen. Nach dem Nachweis der Beteiligung der Firma müssten die schuldigen Manager identifiziert werden. Das dürfte insbesondere in grösseren Unternehmen nahezu unmöglich sein, zumal sich zusätzlich die Frage der Verantwortung im Betrieb stellt.

- Bei der Aufdeckung von Kartellen ist die WEKO auf die Zusammenarbeit mit den Beschäftigten in einem Betrieb angewiesen. Müssen diese befürchten, dass sie selber bestraft werden, wird deren Kooperationsbereitschaft massiv sinken. Die Arbeit der WEKO würde stark erschwert. Das Kartellgesetz würde geschwächt.

Wir sind auch dagegen, dass so genannte „Compliance-Programme“ im Gesetz als sanktionsmildernd aufgeführt werden.

- Das heutige Kartellgesetz erlaubt es, gegen Unternehmen hohe Sanktionen auszusprechen. Diese Sanktionen bilden für die Unternehmen einen Anreiz, die Manager davon abzuhalten, sich an Kartellen zu beteiligen. Der Anreiz, Compliance-Programme einzuführen und zu unterhalten, besteht bereits heute.
- Im heutigen Gesetz können Compliance-Programme bereits sanktionsmildernd sein. Mit dem Revisionsvorschlag würde ein einziger mildernder Umstand auf Gesetzesstufe geregelt, während alle anderen Kriterien auf Verordnungsstufe geregelt werden. Das ist nicht sinnvoll.
- Die WEKO müsste neu beurteilen, ob eine Unternehmung wirksame Compliance-Massnahmen ergriffen hat. Das würde die Verfahren erschweren und verzögern. Dabei wäre sicher zu würdigen, warum das Compliance-Programm den Kartellrechtsverstoss nicht verhindert hat, was Fragen in Bezug auf die Wirksamkeit der Programme aufwirft.

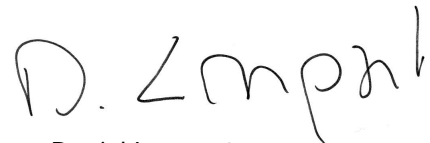
Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat